

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
7. März 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1552

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12688
Thema: Unterschutzstellung des Holzberges

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

Dresden, **27. MRZ. 2023**

„Im Jahr 2019 beantragte der NABU-Landesverband Sachsen eine Unterschutzstellung des Holzberges als FND, was von der UNB des Landkreises Leipzig mit dem Verweis auf bestehendes Bergrecht abgelehnt wurde. Mit Schreiben vom 30.05.2022 regte der BUND-Landesverband Sachsen beim SMEKUL erneut die Prüfung der Unterschutzstellung des Holzberges unter verschiedenen Schutzkategorien u.a. als FFH- bzw. SPA-Gebiet oder auch als FND an. Mit Schreiben vom 18.06.22 teilte die UNB des Landkreises Leipzig der Landesdirektion Sachsen (LDS) schriftlich eine ablehnende Haltung mit – insbesondere hinsichtlich der Unterschutzstellung als FND. Beim Gespräch im SMEKUL am 12.07.22 wurde dem Aktionsbündnis mitgeteilt, dass die UNB eine Unterschutzstellung des Holzberges als FND aus Flächengründen ablehnt – der Holzberg wäre zu groß für ein FND. Die besonders schutzwürdige Flachwasserzone im Holzberg, die als FND ausgewiesen werden könnte, hat jedoch eine maximale Ausdehnung von ca. 300m x 100m = 3ha, was deutlich unter der Maximalgröße eines FNDs von 5ha liegt. Die Möglichkeit der Unterschutzstellung der Flachwasserzone im Holzberg als FND wurde dem SMEKUL am 19.09.22 vom Aktionsbündnis vorgeschlagen.“

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Kann ein unter Bergrecht stehender Tagebau bzw. Teile davon als FND unter Schutz gestellt werden oder schließt das Bergrecht dies grundsätzlich aus?

Diese Frage betrifft das Verhältnis von Naturschutzrecht und Bergrecht im Allgemeinen und kann daher nur mit Verweisen auf die einschlägige Kommentierung und Rechtsprechung beantwortet werden.

Seite 1 von 4



2023/15120

Es liegt im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Schutzgebiet ausgewiesen wird; eine erzwingbare Pflicht, Schutzanordnungen zu treffen, begründet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht (Bundesverwaltungsgericht - BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 4 B 15/08, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2008, 594 - 595).

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung spielt in der Praxis insbesondere die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Belange der von Schutzausweisungen betroffenen Eigentümer eine Rolle. Die Behörde hat insofern den aus der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Grundgesetz und dem bundesverfassungsgerichtlichen Eigentumsmodell entspringenden Anforderungen Rechnung zu tragen (Appel in: Frenz/Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage 2021, § 22 BNatSchG, Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft, Randnummer 33).

Naturschutzrechtliche Beschränkungen von Bergwerkseigentum sind in aller Regel im Sinne von § 68 Absatz 1 BNatSchG unzumutbar, wenn die Privatnützigkeit vollständig, ersatz- und übergangslos entfällt. (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – 4 C 9/17, Randnummer 28, Entscheidungen des BVerwG 163, 294 - 307).

Frage 2: Welche Möglichkeiten der Unterschutzstellung (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet bzw. FND) wurden vom SMEKUL wann und mit welchem Ergebnis geprüft?

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat aufgrund der Anregung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverbandes sowie im Zuge der Beantwortung des Antrages der Fraktion DIE LINKE „Holzberg bei Böhlitz als Hotspot der Natur- und Artenvielfalt vor der Zerstörung bewahren und schnellstens rechtlich schützen“, Drucksache 7/10141, eine Unterschutzstellung als Natura 2000-Gebiet geprüft. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Ausführungen zu Nummer II.1 in der Stellungnahme der Staatsregierung vom 28. Juli 2022 zum Antrag Drucksache 7/10141 verwiesen.

Eine Ausweisung als Flächennaturdenkmal liegt nicht in der Zuständigkeit des SMEKUL, weshalb keine eigene Prüfung angestellt wurde.

Frage 3: Aus welchem Grund wurde die Unterschutzstellung des Holzberges als FND bzw. als andere Schutzkategorie von der UNB des Landkreises Leipzig im Juni 2022 abgelehnt? (Bitte Schreiben der UNB an die LDS vom 18.06.22 beifügen.)

Von einem Schreiben der unteren Naturschutzbehörde (UNB) an die Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 18. Juni 2022 zu diesem Sachverhalt ist dem SMEKUL nichts bekannt.

Soweit das Schreiben des Landkreises Leipzig an die LDS vom 18. Juli 2022 gemeint sein sollte, so wird hierzu folgendes mitgeteilt:

Der Landkreis Leipzig führt zu Beginn des Schreibens aus, dass sich die UNB nicht detailliert mit der Schutzwürdigkeit des Holzbergareals als Flächennaturdenkmal auseinandersetzt habe. Dies werde „aus Kapazitätsgründen“ abgelehnt.

Es liege im Normsetzungsermessen des zuständigen Ordnungsgebers, ob ein Naturraum, der eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen wird. Analoges träfe aus der Sicht des Landkreises Leipzig für alle Schutzkategorien zu.

Der Landkreis Leipzig weist in dem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführte überschlägige Einschätzung der Schutzwürdigkeit zu einer Fehleinschätzung führen könne. Daher bestünden erhebliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise. Gleichwohl gibt der Landkreis Leipzig in dem Schreiben vom 18. Juli 2022 eine „überschlägige Einschätzung“ ab, die jedoch nicht mit einer Würdigung und dem notwendigen Verfahren dazu gleichzustellen sei.

In dieser „überschlägigen Einschätzung“ tendiert die UNB zu der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Ausweisung des Steinbruchareals als Flächennaturdenkmal die Voraussetzungen fehlen.

Das Areal weise eine Fläche von acht Hektar auf; es könne aber – nach überschlägiger Prüfung – vermutlich nicht auf die gesetzliche Maximalgröße von fünf Hektar eingegrenzt werden, vergleiche § 28 Absatz 1 BNatSchG.

Darüber hinaus verneint die UNB derzeit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Satz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz. Zwar setzt sich die UNB mit mehreren geschützten Arten und deren Lebensstätten auseinander, sie hält jedoch das Vorkommen solcher Arten beziehungsweise Lebensstätten im Steinbruchareal für bisher nicht ausreichend nachgewiesen.

Schließlich tendiert die UNB auch dazu, die Schutzwürdigkeitsmerkmale der Seltenheit, der Eigenart und der Schönheit abzulehnen, § 28 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG. Es gäbe im Kreisgebiet eine große Anzahl von Steinbrüchen, und das Holzbergareal weise diesbezüglich kein Alleinstellungsmerkmal auf.

Von der Übermittlung des Schreibens der UNB wird abgesehen. Aus dem Fragerecht des Abgeordneten aus Artikel 51 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgt kein Recht auf Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten oder Akten.

Frage 4: Mit welchem Ergebnis wurde wann eine Unterschutzstellung der ca. 3 Hektar großen besonders schutzwürdigen Flachwasserzone im Holzberg als FND vom SMEKUL geprüft?

Eine solche Unterschutzstellung wurde vom SMEKUL nicht geprüft, da das Ministerium als oberste Naturschutzbehörde nach § 48 Absatz 1 Ziffer 2 Sächsisches Naturschutzgesetz dafür nicht zuständig ist.

Das Aktionsbündnis wurde vom SMEKUL an das zuständige Landratsamt Leipzig verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther